

STAATSARCHIV HAMBURG

314 -15 Oberfinanzpräsident
Abl. 1998

H 376

A b s c h r i f t

Der Oberfinanzpräsident Magdeburg
Devisenstelle

Magdeburg, 6 Juli 1938
Oranienstr. 1

Gesch.Z. 12a (Herzberg Hugo Israel,
Tangermünde)

Betrifft Umzugsgut für

Herrn
Frau

Hugo Israel H e r z b e r g

T a n g e r m ü n d e, Albrechtstr-14

Die Verbringung des auf anliegender Aufstellung bezeichneten Umzugsguts in das Ausland wird gemäß § 57 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 12. Dezember 1938 genehmigt. Die Genehmigung wird drei Monate nach Ihrer Erteilung unwirksam.

Im Auftrag:

gez. Unterschrift

An das

Z o l l a m t

T a n g e r m ü n d e

DevGes. § 57 Genehmigung "Umzugsgut "
5.5.1939 (Fr.)

A b s c h r i f t

Herbert Israel Liebenthal
Spedition

Berlin SW 68 31. Juli 1940
Dresdenerstr. 76

Per Luftpost - Einschreiben!

Herrn

Hugo Herzberg
per Adr. ^Heinrich Bernhard

205 West 38th Street
Kansas City/Mo.

Pos.: Hamburg 15/1696

Sehr geehrter Herr Herzberg!

Mit Gegenwärtigem gebe ich Ihnen, nachdem ich Ihre Anschrift in Erfahrung gebracht habe, nachstehend Abschrift meines Briefes an Ihren Herrn Schwiegervater vom 27.7.1940.

Das Schreiben lautete:

" Hierdurch bedaure ich, Ihnen mitteilen zu müssen, dass meine Firma in Liquidation getreten ist. Aus diesem Grunde bin ich leider nicht mehr in der Lage, den Lift von Herrn Herzberg weiter zu betreuen, vielmehr sehe ich mich gezwungen da zu die Lagerung per 1.9. 1940 zu kündigen, so dass ich mich von diesem Termin ab Herrn Herzberg gegenüber ausserhalb jeder Verbindlichkeit betrachte:

Da ich nicht annehme, dass Sie bis zu diesem Zeitpunkt in der Lage sind, Dispositionen über das Lagergut zu treffen, so beabsichtige ich, das Interesse meines Auftragsgebers während, meine bisherige Hamburger Korrespondentin, die Firma E. Gaertner & Co. G.m.b.H., Hamburg 1 Altstädterstr.17 mit der weiteren Lagerung zu beauftragen. Selbstverständlich ist es Ihnen bzw. Herrn Herzberg unbenommen, anderseitig Weisungen wegen der weiteren Einlagerung zu geben

Gewünschtenfalls bitte ich diese bis zum 1.9. 1940 an mich, nach diesem Termin jedoch unmittelbar der Firma E. Gaertner zukommen zu lassen.

Herr Herzberg und dessen Gattin, von denen ich mich leider bei ihrer Ausreise nicht mehr per-

sönlich verabschieden konnte, schickte ich am 4.4. beigefügte Karte auf das Schiff, die jedoch zurückkam. Wenn Sie Herrn Herzberg einmal mit gewöhnlicher Post schreiben, so bitte ich Sie höflichst darum, diese Karte weiterzuleiten oder aber, was mir ebenso angenehm wäre, deren Rückgabe an mich unter gleichzeitiger Aufgabe der derzeitigen Postanschrift des Herrn Herzberg vorzunehmen. Dass mir die Postanschrift von Herrn Herzberg bekannt würde, brächte mich überdies in die Möglichkeit, Herrn Herzberg dirrkt zu schreiben, Ausserdem könnte ich dann ausser Ihrer Adresse auch die von Herrn Herzberg angeben, so dass E Gaertner & Co. imstande wären, künftighin direkt im Benehmen mit Herrn Herzberg zu bleiben.

Das r chnerische Bild ist so, dass per 27.6.1940 ein Saldo von Mk. 663.-- zu Gunsten des Herrn Herzberg bestanden hat. Der Saldo von RM 663.-- würde aufgezehrt werden, wenn davon die Kosten, die für Lagerung und die Versicherung bis zum 27.4.1941 entstehen, im voraus Zahlung finden.

Ich bin bereit, die diebezügliche Verrechnung mit der Firma E Gaertner & Co., G.m.b.H. Hamburg vorzunehmen, welche den Vorteil mit sich bringen, würde, dass diese Firma dann jedenfalls bis 27.4.1941 gedeckt wäre, ebenso dahin die in Höhe von RM 10.000.- genommene Versicherung,

Mich Ihrer alsbaldigen geschätzten Rückäusserung gern versichert haltend zeichne ich ".

3
Entsprechend dem Brief werde ich also zunächst
verfahren, Sollten Sie damit nicht einverstanden
sein, so werde ich jawohl alsbald im Besitze Ihrer
Weisung sein.

Hoffentlich geht es Ihrer Gattin und Ihnen sowohl
gesundheitlich als auch wirtschaftlich zufrieden-
stellend, was wir Ihnen von ganzem Herzen wünschen.

Was wir nun anfangen, ist uns im Augenblick noch
nicht klar. Wir bemühen uns zunächst um eine
Auswanderung und hoffen, dass wir solche ausfindig
machen und in die Tat werden umsetzen können.
Derzeit arbeite ich an San Domingo, aber Sie wissen
ja, es ist nicht ganz so einfach mit den erforder-
lichen Genehmigungen auf Einreise, den Geldern
und den Passagen. Vielleicht haben wir aber auch
Glück.

Ihre Frau Gemahlin und Sie für heute bestens
begrüssend, bin ich

Ihr sehr ergebener

gez. Herbert Israel Liebenthal

A b s c h r i f t

E. G a e r t n e r & C o .

G.m.b.H-

Internationale Spedition

Schiffahrt, Spedition, Lagerung, Versicherung, Sammelladungen

Vertreter und Korrespondenten in allen Hauptplätzen
der Welt

Eilverkehr, Hamburg

Hamburg 1, den 18. Dezember 1940
Altstädterstr. 17

Herrn

Hugo Herzberg
per Adr. Heinz Bernhard
205 West 38th Street,
Kansas/City/Mo./U.S.A.

Abteilung LU 1520 St/Li.

Sehr geehrter Herr Herzberg !

H.L. 314 = 1 Liftvan Umzugsgut lagernd im Hamburger-
Freihafen.

Die Firma Herbert Israel Liebenthal,
Berlin, hatte uns seinerzeit mit Speditionsauftrag vom
26.7.39. die obige Sendung zur Beförderung übergeben.
Der Lift lagert seit dieser Zeit im Hamburger Frei-
hafen, Wie Ihnen die Firma Herbert Israel Liebenthal
mit Schreiben vom 31.7.40. mitgeteilt hat, ist diese
in Liquidation getreten und hat uns mit der weiteren
Behandlung Ihres Umzugsguts beauftragt.

Die Lagerkosten bis zum 27. 4. 41
sind uns seitens der Firma Herbert Israel
Liebenthal bezahlt worden. Die weiterhin entstehenden
Lagerkosten gehen gemäß Weisung der Firma
Herbert Israel Liebenthal zu Lasten der Sendung.

Die Lagerversicherung gegen Einruchs-
diebstahl und Feuer ist ebenfalls bis zum 27.4.41
in Höhe von RM 10.000.-- eingedeckt und die Prämie
von der Firma Herbert Israel Liebenthal bezahlt.

Zufolge einer kaisseitigen Verfügung
mussten wir den Lift am 9.12. nach einem anderen Kai-

schuppen überführen. Über die hierdurch entstandenen Kosten erhalten Sie anbei unsere Rechnung in Höhe von USA\$ 35.72. Wir bitten Sie höflich, uns diesen Betrag anzuschaffen, Falls die Bezahlung dieser Kosten etwa in RM aus Ihrem Sperrguthaben, ode durch Angehörige, welche Sie hier haben, erfolgen soll, so ist eine besondere Genehmigung der Devisenstelle erforderlich. In diesem Falle bitten wir Sie, uns mitzuteilen, durch wen die Zahlung erfolgen soll. damit wir das Nötige veranlassen können.

Gleichzeitig bitten wir Sie, uns mitzuteilen durch wen die Bezahlung der etwa nach dem 27.4.41 auflaufenden Kosten für Lagergeld und Lagerversicherung erfolgen wird. Gleichzeitig bitten wir Sie uns mitzuteilen, durch wen die Bezahlung der etwa nach dem 27.4.1941 auflaufenden Kosten für Lagergeld und Lagerversicherung erfolgen wird

Bei dieser Gelegenheit teilen wie Seite 2 zu dem Brief an Herrn Hugo Herzberg, per Adresse Heinz Bernhard, Kansas/City/Mo./USA. 205 West 38th Street.

Ihnen noch mit, dass wir Ihr Umzugsgut regelmäßig kontrollieren uns haben wir dabei festgestellt, dass der Liftvan ordnungsgemäß in einem gedeckten Kaischuppen untergebracht ist und sich bisher in äusserlich gutem Zustande befand.

Nachdem und die Firma Herbert Israel Lieben-theal seinerzeit mitteilte, dass Ihr Schwiegervater, Herr Paul Bernhard, Tangermünde an der Elbe, Albrechtstrasse 14, wohnt, haben wir diesem eine Abschrift dieses Briefes zur Kenntnis-nahe eingesandt.-

Wir empfehlen uns Ihnen

Hochachtungsvoll

E. Gaertner & Co.
G.m.b.H.

gez. Unterschrift,

Per Luftpots.

Anbei: 1 Rechnung.

P.S. Die Versicherungsgesellschaft haben wir von dem Umtransport in Kenntnis gesetzt.

Erste Ausfertigung.
Hannover, den 30. Mai 1951

S i e g e l gez. Dr. Karl Siegel
Notar.

Hannover den 29. Mai 1951.

Vor mir, dem Notar

Dr. Paul S i e g e l in H a n n o v e r,
erschien, von Person bekannt,

der Kaufmann Herr Hugo H e r z b e r g,
wohnhaft 620 Arcada Building. St. Louis 1,
Mo USA., zurzeit Hannover.

Er erklärte, gegenüber dem Wiedergut-ach-
machungsamt beim Landgericht Hamburg eine
Versicherung an Eides Statt abgegeben zu
wollen und wurde darauf von mir über die Be-
deutung einer solchen Versicherung belehrt.

Er erklärte folgendes:

Als ich im Jahre 1940 nach den Ver-
einigten Staaten von Nordamerika auswanderte,
hatte ich die Gegenstände unter Zollaufsicht
als Umzugsgut verpackt gehabt, die in der
Anlage der Zuschrift des Oberfinanzpräsidenten
Magdeburg - Devisenstelle - an das Zollamt
Tangermünde vom 6. Juli 1939 im einzelnen ver-
zeichnet sind. Die Verpackung wurde in einem
sog. 5 m Liftvan vorgenommen. Die Abhakungen
in der Aufstellung sind zur Kontrolle von
dem zuständigen Zollbeamten vorgenommen wor-
den. Der Liftvan wurde zunächst bei der Firma
Hermann Liebenthal, Spedition, Berlin Sw.68,
Dresdner Strasse 76, eingelagert und von dort
an die Firma E. Gaertner & Co. G.m.b.H.,
Internationale Spedition in Hamburg, Alt-
städterstr. 17, zur Lagerung und demnächstigen
Verschiffung nach den Vereinigten Staaten wei-
tergeleitet. - Die Firma Geartner wurde als
jüdisches Unternehmen im Jahre 1943 zwangs-
weise liquidiert.

Meine Nichte Cläre Isenberg, Sekretärin der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Zweigstelle in Bielefeld, hat mir - es mag im Jahre 1941 oder 1941 gewesen sein - nach Amerika mitgeteilt, dass mein Litfvan von der Geheimen Staatspolizei in Hamburg beschlagnahmt und versteigert worden sei.

Ich bin nicht in der Lage, die Anschaffungswerte der in dem Verzeichnis aufgeführten Gegenstände in Deutscher Mark im einzelnen anzugeben, weil ich infolge meiner langen Abwesenheit mit den heutigen deutschen wirtschaftlichen Verhältnissen und den Preisen nicht vertraut bin.

Den Gesamtwert der Sachen schätze ich nach sorgfältiger Überlegung auf mindestens 8500 Dollar, was einen Betrag von etwa 36.000.-- DM entspricht.

Hierzu will ich bemerken, dass mein Vertreter in St. Louis, Herr Ludwig M. Priebat, öffentlich beeidigter Buchprüfer, auch schon im Jahre 1943, also zu einer Zeit, in der von einer Wiedergutmachung in Deutschland überhaupt noch nicht die Rede sein konnte, in meiner Anmeldung an Die Verwaltung feindlichen Vermögens in Washington den Wert des Inhalts des Litfvan mit 8500 Dollar angegeben hat.

Ich versichere hiermit gegenüber dem Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg und allen deutschen Gerichten und Behörden, bei denen etwa von dieser Urkunde Gebrauch gemacht werden soll, an Eides Statt, dass meine vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

Das Protokoll wurde von mir, dem Notar, dem Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmigt und unterschrieben, wie folgt:

gez. Hugo Herzberg

L.S. gez. Dr. Paul Siegel, Notar

Kostenberechnung.

Geschäftswert:	36.000.-- DM
Gebühr § 43 ¹ RKO. 10/10	100.-- DM
Umsatzsteuer	3.-- "
	<u>103.-- DM</u>
	=====

gez. Dr. Siegel,
Notar

Ausgefertigt

für Herrn Kaufmann Hugo Herzberg, wohnhaft 620 Arcade Building
St. Louis 1, MO USA., zurzeit Hannover.

Hannover, den 30. Mai 1951

gez. Dr. Paul Siegel
Notar

(Siegel)

Herbert Israel Liebenthal
Spedition

Berlin SW.68, den 7.8.1939
L./D.

Rechnung Nr. 2252

für Herrn Hugo Herzberg
Tangermünde, Albrechtstrasse 14
Betrifft: H.L. 314 = 1 Liftvan

5 m Lift ab Wohnung Tangermünde bis Ankunft Sydney	2175.--
Mehrspesen für Verladung ausserhalb Berlin	100.--
Vorauslagtes Trinkgeld	55.--
Zollabfertigung	30.--
Ein- und Auslagerung in Hamburg	45.--
2 Monate Lagerung im Hamburger Freihafen	
a RM 45.-- Per Monat	90.--
<u>Transportversicherung ab Tangermünde bis Hamburg</u>	
<u>Freihafen RM 10.000.- 3%</u>	<u>30.--</u>
Lagerversicherung 2 Monate a 2%	40.--
Kosten und Steuern	5.35
	2570.35
	=====

STAATSARCHIV HAMBURG

314 -15 Oberfinanzpräsident
Abl. 1998

H 376

Bescheidsakte

Oberfinanzdirektion Hamburg

O 1488- *56376* BV *33/424*

Hamburg 13, den

Hartungstr. 5

Telefon 44 12 91

9. Okt. 1958

05608
Reg.Nr. *992*

Geschrieben	<i>16/9 2/58</i>
Gelesen	<i>[Signature]</i>
Abgesandt	

14

B e s c h e i d

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRÜG -) vom 19.7.1957 (Bundesgesetzbl.I, S.734) erteilt die Oberfinanzdirektion Hamburg d *em* Berechtigten

Hugo Herberg
815 Washington Ave.
St. Louis 1, Missouri / USA

als Rechtsnachfolger nach

Bevollmächtigte r:

[Signature] *Dr. Mecker*
Konsultationsrat
Präsident
Zur Salzwerke S

folgenden Bescheid:

I.

Dem Bescheid liegt der

Beschluß/Vergleich

vom

Az.:

zugrunde.

Dem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten Entscheidungen/und/gütlichen Einigungen zugrunde:

- 1) *Beschluß des Landgerichts Dornburg, 1. Kammerschammer, vom 21. 5. 1952 ✓*
- 2) *H: 1416 155/52 - III/Z 5826 ✓*
- 3)

II.

dem in I. genannten Beschlüssen
Aus diesen Entscheidungen/und gütlichen Einigungen stehen dem Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRÜG folgende Ansprüche zu:

Zu I, 1)	DM
zu I, 2)	DM
zu I, 3)	DM

Der Anspruch vermindert sich gemäß § 23 BRÜG um DM auf DM

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf

*ein Anspruch
in Höhe von*

DM

28.500.- ✓

(i.W.:

Adhäsionsvertrag einmündig

Deutsche Mark)

festgestellt.

III.

Der in Ziffer II festgestellte Betrag ist bis spätestens 31.3.1959 auszuführen.

Von dem zu Ziffer II festgestellten Betrag sind nach § 32 BRUG zu zahlen

- 1) bis spätestens zum 31.3.1959 DM 20.000 -
- 2) bis spätestens zum 31.3.1961 DM 0 -

Der verbleibende Restbetrag von DM 8.500 -
ist grundsätzlich bis zum 31.3.1962 zu zahlen.

Im Falle des § 32 Abs.5 BRUG vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.

IV.

Der zu Ziffer II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRUG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1.4.1956 an zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRUG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31.12.1962 befriedigt.

Auf die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden gemäß § 36 BRUG die folgenden Vorleistungen /Darlehen angerechnet:

- | | |
|--------------------|-----------------|
| 1. Darlehen von DM | mit Wirkung vom |
| 2. Darlehen von DM | mit Wirkung vom |

Die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden, soweit eine Anrechnung nach Ziffer V nicht erfolgt, bis zur Höhe von DM gemäß § 37 BRUG an das Land bewirkt.

Von dem unter Berücksichtigung der Ziffer V und Ziffer VI verbleibenden Betrag sind die nach Ziffer III und Ziffer IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen bis zur Höhe von DM an die Berechtigten zu bewirken.

17
Stehen d^{em} Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRÜG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als T e i l - Bescheid.

G r ü n d e :

pp.

Der in Ziffer IV genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1.4.1956 ergibt sich aus § 34 BRÜG. -
Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1.4.1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung a l l e r festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest des in § 31 BRÜG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

VII
Gegen diesen Bescheid kann binnen einer Frist von 6 (3) Monaten nach Zustellung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg gestellt werden.

Festgestellt:

Nachgerechnet:

Im Auftrag

2.7.

(Volker)
Ker. Am.

Gründe:

Durch den in Ziffer I genannten Beschluss ist das
Versteckende Reich verpflichtet worden, dem Berechtigten
für entzogenes Vermögensgut ^{Phraudensersatz} (den
Wert von RM 19.000 -) zu leisten.

Gemäß § 16 Abs 1 BZÜB kommt nicht die Höhe
des Fraudensersatzes, der dem Berechtigten auf
Grund dieses Beschlusses zusteht, noch dem
Wiederbeschaffungswert des entzogenen Vermögens-
guts am 1.4.1956. Dieser Wiederbeschaffungswert
wird aus den aus der Anlage resultierenden
Gründen auf RM 28.500 - festgesetzt.

Eine Wertminderungsvergütung steht dem Berechtigten
nicht zu. Im Falle der Verweigerung des Vermögens-
guts gemäß § 16 Abs 2 Satz 1
BZÜB kein Ersatz geleistet. Sonstige Wertminderungen
sind nicht entzogen.

Der Gesamtwert nach in Höhe von RM 28.500 -
ist gemäß § 32 BZÜB wie folgt auszurechnen:

- a) bis zum 31.3.1959 in Höhe von RM 22.000 -
(§ 32 Abs 2 BZÜB)
- b) bis zum 31.3.1962 in Höhe von RM 8.500 -
(§ 32 Abs 4 BZÜB) (Verbitrag)

Auf die gemäß § 32 Abs. 5 BZÜB ~~feststehende~~
Vermögensmöglichkeit wird hingewiesen.

MP

Betr.: Feststellung des Wiederbeschaffungswertes per
1. 4. 1956 von entzogenem Hausrat bzw. ent-
zogenem Umzugsgut.

Der Wert der entzogenen Hausratsgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung ist durch den im Bescheid näher bezeichneten Beschluß (Vergleich) festgestellt worden. Durch die inzwischen eingetretene Rechtskraft dieses Beschlusses sind Einwendungen gegen die Höhe des festgestellten Entziehungswertes abgeschnitten. Die Oberfinanzdirektion kann und muß daher diesen Wert ihren Feststellungen unbesehen zu Grunde legen. Sie hat sich darauf zu beschränken, festzustellen, wie sich dieser Wert infolge der zwischenzeitlich eingetretenen Preissteigerungen verändert hat. Zu diesem Zweck ist eine Auskunft des Statistischen Bundesamtes eingeholt worden. Aus dieser Auskunft vom 2. 12. 1957 ergibt sich, daß im April 1956 die Preise für die Gegenstände, aus denen sich normalerweise entzogener Hausrat bzw. entzogenes Umzugsgut zusammensetzt, nämlich für Möbel aus Holz, Polstermöbel, Hausrat aus Glas, Porzellan und Steingut, Gardinen, Teppiche, Möbel- und Behangstoffe, Bett-, Haus- und Küchenwäsche, Bekleidung und Schuhe auf 172 % des Standes von 1940, auf 167 % des Standes von 1941 und auf 163 % des Standes von 1942 gestiegen sind. Diese Preissteigerung ist allerdings nur bei neuen Sachen eingetreten. Die Preise für Gebrauchswaren sind seit dem Entziehungszeitpunkt nicht annähernd in diesem Maße gestiegen. Von Sachverständigen, die von den Hamburger Gerichten ständig herangezogen werden, ist diese Tatsache in anhängigen Rückerstattungsverfahren mehrfach bestätigt worden. Diese Sachverständigen gehen davon aus, daß der Reichsmark-Entziehungswert im Verhältnis 1 : 1 auf Deutsche Mark umgestellt den Wiederbeschaffungswert ergibt.

Da die entzogenen Sachen zum großen Teil gebraucht gewesen sind, ist es nicht möglich, den Wiederbeschaffungswert in Höhe der vollen für Neuwaren ermittelten Preissteigerung festzusetzen. Es ist aber auch nicht richtig, nur deshalb, weil es sich um gebrauchte Sachen gehandelt hat, den Wiederbeschaffungswert per 1. 4. 1956 dem Entziehungswert ohne Rücksicht auf die inzwischen gestiegenen Preise gleichzusetzen. Da eine gerechte Schadensberechnung in diesen Fällen sowohl den Wert der Sachen auf dem Gebrauchtwarenmarkt als auch deren Neuwert abzüglich einer gewissen Abschreibung für die Benutzung zu berücksichtigen hat (vergl. OLG Düsseldorf vom 8. 1. 1957 RZW 1957 S. 73), muß auch der zur Errechnung des Wiederbeschaffungswertes zu ermittelnde Umrechnungsfaktor diesen beiden Gesichtspunkten Rechnung tragen und von einem Mittelwert zwischen Preissteigerung für Neuwaren und Preissteigerung für Gebrauchtwaren ausgehen. Aus diesen Erwägungen heraus hält die Oberfinanzdirektion einen Umrechnungsfaktor von 1,5 für angemessen, d. h. der Wiederbeschaffungswert des entzogenen Hausrates per 1. 4. 1956 wird auf das 1 1/2-fache des Entziehungswertes in Deutscher Mark festgesetzt.

Anordnungsbegründung:
Auf Grund des von der Oberfinanzdirektion Hamburg am
9. Oktober 1958 erteilten Bescheides steht dem Berechtigten, Herrn
Hugo Herzberg, ein Rückerstattungsanspruch in Höhe von DM 28.500,- zu.
Hiervon ist ein Betrag von DM 20.000,- sofort auszuzahlen.

Auszahlungsanordnung für die Amtskasse für Bundesvermögen

Verb. Stelle: Kap. 680 Tit. 350 Rj. 19 58

Auf Grund der §§ 30, 31
G. 10. 1958
Auszahlen sind 20.000,- DM
(i. W. Zwanzigtausend ----- DM)

an: Herrn Hugo Herzberg,
815 Washington Avenue, St. Louis 1, Missouri/USA,
frei konvertierbares DM-Konto Nr. 964, bei der Kreissparkasse Springe
a/Deister in Springe a/Deister, (Postcheckkonto Hannover 3333 der
Kreissparkasse Springe/Deister

Buchungsanweisung für die Vermögensrechnung (§ 65 VBRO) Kreissparkasse Springe/Deister

Rj. _____
Buchungsstelle _____
Vermögensgr. 4313/09 _____
Kto. Nr. _____
in das Vermögenssachbuch (Vermögenskartei) ein-
getragen. _____
lfd. Nr. _____
Datum _____
als Rechtsnachfolger nach _____
(Unterschrift)

Der Vermögensbuchhalter der Amtskasse für Bundesvermögen wird an-
gewiesen, im Vermögenssachbuch Abschnitt für in RM festgestellte
Rückerstattungsansprüche unter nebenstehender Buchungsstelle

DM
(i. W.: _____ DM)
als Abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung zu buchen.

Auslieferungsanordnung.

Bevollmächtigter:

Wertkontobuch C _____
Wertkontobuch C _____
Wertkontobuch C _____

Die Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, den mit Annahmeanordnung
in Verwahrung genommenen Darlehensvertrag

v. _____ über DM (i. W.: _____) DM)
v. _____ über DM (i. W.: _____) DM)
v. _____ über DM (i. W.: _____) DM)
v. _____ über DM (i. W.: _____) DM)

Darlehensnehmer: Dem Bescheid liegen

an BV _____ herauszugeben.
(Namen und Amtsbezeichnung)

erhalten:
Hamburg, den _____

Sachlich richtig und fest-
gestellt
24/10.18
(Köhler) R.J.
(Amtsbezeichnung)

Hamburg, den 23. Oktober 1958
19

I. A.
(Friedert)
Oberregierungsrat

27/10.

10/12/10

Hamburg 13, den 9. Oktober 1958
Telefon: 44 12 91

Reg. Nr. 992

Durchschrift

Bescheid

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG -) vom 19. 7. 1957 (Bundesgesetzblatt I, S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion Hamburg

dem Berechtigten:

Herrn Hugo Herzberg
815 Washington Avenue
St. Louis 1, Missouri / USA

als Rechtsnachfolger nach

Bevollmächtigter:

Verwaltungsrechtsrat Dr. Mercker
Springe / Deister, Zur Salzhaube 8

folgenden Bescheid:

I.

Dem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten Entscheidungen / und / gütlichen Einigungen zu Grunde:

Beschluß des Landgerichts Hamburg, 1. Wiedergutmachungskammer, vom 21.5.1952 - Az.: 1 Wik 155/52 - III/Z 5826

II.

Aus dem in Ziffer I genannten Beschluß steht dem Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRüG ein Anspruch in Höhe von:

DM 28.500.--

(i.W.: Achtundzwanzigtausendfünfhundert Deutsche Mark) zu.

III.

Von dem zu Ziffer II festgestellten Betrag sind nach § 32 BRüG zu zahlen:

- 1) bis spätestens zum 31.3.1959 DM 20.000,--
- 2) bis spätestens zum 31.3.1961 DM --,--

Der verbleibende Restbetrag von DM 8.500,--
ist grundsätzlich bis zum 31.3.1962 zu zahlen.

Im Falle des § 32 Abs.5 BRUG vermindert sich der Restbetrag
auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.

IV.

Der zu Ziffer II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des
§ 34 BRUG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom
Hundert vom 1.4.1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34
BRUG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31.12.
1962 befriedigt.

V.

Stehen dem Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten
Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche
gegen die in § 1 BRUG genannten Rechtsträger zu, so gilt
dieser Bescheid als Teil - Bescheid.

VI.

Gründe:

Durch den in Ziffer I genannten Beschluß ist das Deutsche
Reich verpflichtet worden, dem Berechtigten für entzogenes
Umzugsgut im Werte von RM 19.000,-- Schadensersatz zu leisten.

Gemäß § 16 Abs.1 BRUG bemißt sich die Höhe des Schadensersatzes,
der dem Berechtigten auf Grund dieses Beschlusses zu-
steht, nach dem Wiederbeschaffungswert des entzogenen Umzugs-
guts am 1.4.1956. Dieser Wiederbeschaffungswert wird aus
den aus der Anlage ersichtlichen Gründen auf DM 28.500,--
festgesetzt.

Eine Nutzungsvergütung steht dem Berechtigten nicht zu. Für
Vorteile, die der Gebrauch des Umzugsguts gewährt hätte, wird
gemäß § 16 Abs.2 Satz 1 BRUG kein Ersatz geleistet. Sonstige
Nutzungen sind nicht entgangen.

Der Gesamtanspruch in Höhe von DM 28.500,--
ist gemäß § 32 BRUG wie folgt auszuzahlen:

- a) bis zum 31.3.1959 in Höhe von DM 20.000,--
(§ 32 Abs.2 BRUG) =====
- b) bis zum 31.3.1962 in Höhe von DM 8.500,--
(§ 32 Abs.4 BRUG) (Restbetrag) =====

Auf die gemäß § 32 Abs.5 BRUG bestehende Kürzungsmöglichkeit
wird hingewiesen.

Der in Ziffer IV genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamt-
betrages ab 1.4.1956 ergibt sich aus § 34 BRUG. Danach sind
die festgestellten Ansprüche ab 1.4.1956 zu verzinsen, sofern
der nach voller Befriedigung aller festgestellten Rück-
erstattungsansprüche verbleibende Rest des in § 31 BRUG ge-
nannten Gesamtbetrages von 1,5 Milliarden Deutsche Mark noch
nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Be-
friedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich
dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

Patrol Feststellung des Wiederbeschaffungswertes per 1.4.1956 von entzogenem Hausrat VII. entzogenes Umsatzgut.

Gegen diesen Bescheid kann binnen einer Frist von 6 Monaten nach Zustellung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg gestellt werden.

festgestellt worden. Zwischen eingetretene Rechtskraft dieses Beschlusses sind Einwendungen gegen die Höhe des festgestellten Entziehungswertes abgeschnitten. Die Oberfinanzdirektion kann und muß daher diesen Wert ihren Feststellungen anbehalten zu Grunde legen. Sie hat sich darauf zu beschränken festzustellen, daß sich die-
 der Wert im Vergleich zwischenzeitlich eingetretene Preissteigerung verändert hat. Zu diesem Zweck ist die Preisentwicklung des statistischen Bundesamtes eingehend herangezogen worden. Es ergibt sich, daß im April 1956 die Preise für die Gegenstände, aus denen sich normalerweise entzogener Hausrat bzw. entzogenes Umsatzgut zusammensetzt, nämlich für Möbel aus Holz, Polstermöbel, Hausrat aus Glas, Porzellan und Steinzeug, Gläser, Teppiche, Möbel- und Behäng-
 stücke, Bett-, Haus- und Küchenwäsche, Bekleidung und Schuhe auf 172% des Standes von 1940, auf 167% des Standes von 1941 und auf 163% des Standes von 1942 gestiegen sind. Diese Preissteigerung ist allerdings nur bei neuen Sachen eingetreten. Die Preise für Gebrauchsgüter sind seit dem Entziehungszeitpunkt nicht annähernd in diesem Maße gestiegen. Von Sachverständigen, die von den Hamburger Gerichten ständig herangezogen werden, ist diese Tatsache in anhängigen Rückersatzverfahren mehrfach bestätigt worden. Diese Sachverständigen gehen davon aus, daß der Reichsmark-Entziehungswert im Verhältnis 1:1 auf Deutsche Mark umgestellt den Wiederbeschaffungswert ergibt.



Im Auftrag
 gez. Polack
 Regierungsassessor

Kanzleiangelegenheiten

Da die entzogenen Sachen zum großen Teil gebraucht gewesen sind, ist es nicht möglich, den Wiederbeschaffungswert an dem der vollen für Neuwaren ermittelten Preissteigerung anzusetzen. Es ist aber auch nicht richtig, nur deshalb, weil es sich um gebrauchte Sachen handelt, den Wiederbeschaffungswert per 1.4.1956 dem Entziehungswert ohne Rücksicht auf die inzwischen gestiegenen Preise gleichzusetzen. Da eine genaue Schadensberechnung in diesen Fällen sowohl den Wert der Sachen auf dem Gebrauchsgütermarkt als auch deren Neuwert mit einer gewissen Abschreibung für die Benutzung zu berücksichtigen hat (vergl. OLG Düsseldorf vom 8.1.1957 RZW 1957 Nr. 11), muß auch der zur Errechnung des Wiederbeschaffungswertes ermittelnde Umrechnungsfaktor diesen beiden Gesichtspunkten Rechnung tragen und von einem Mittelwert zwischen der Preissteigerung für Neuwaren und Preissteigerung für Gebrauchsgüter ausgehen. Aus diesen Erwägungen heraus hält die Oberfinanzdirektion einen Umrechnungsfaktor von 1,5 für angemessen, d.h. der Wiederbeschaffungswert des entzogenen Hausrates per 1.4.1956 wird auf das 1 1/2fache des Entziehungswertes in Deutscher Mark festgesetzt.

Dr. jur. GEORG MERCKER

Rechtsanwalt

(20a) Springs/D.

Zur Salzhaube 8 - Tel. Springs 478

Springe/Deister, den 22. Juni 1961
Ch/La.

27.

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg

H a m b u r g 13

Havestehuderweg 14



Betr.: Rückerstattungssache Hugo Herzberg, USA
dort. Az.: O 5608 - H 376 BV 42/424
Reg.Nr. 992

Bezug: dortiger Befriedigungsbescheid vom 9.10.1958

Mit obigem Schriftsatz hat der Antragsteller einen Teilbe-
trag in Höhe von DM 20.000,- erhalten.

Inzwischen ist der Antragsteller Herr Hugo Herzberg, USA
am 25. 3. 1960 in USA verstorben. Aufgrund eines in USA
hinterlassenen Testaments ist die überlebende Ehefrau zur
Alleinerbin eingesetzt worden. Kinder sind aus der Ehe
nicht hervorgegangen.

Da ich annehme, daß die dortige OFD bei der Abwicklung
der Restzahlung aufgrund des dortigen Bescheides vom 9.10.58
einen Erbschein bezüglich des Erbrechts der Witwe des Antrag-
stellers verlangen wird, bitte ich, damit ich diesen Erb-
schein vom zuständigen deutschen Nachlassgericht gebührenfrei
erwirken kann, um eine entsprechende Bescheinigung aus der
sich ergibt, daß dortseits die Vorlage eines Erbscheins für
die Abwicklung des oben genannten Bescheides vom 9.10.1958
benötigt wird.

R. Mercker

1 Bfz ber

21.7.61 3A.

107.7.61

fua



Es ist Ersatznacherbschaft - ausgenommen für den Fall unter p) - angeordnet.

Es besteht Testamentsvollstreckung (trusteeship) nach dem Recht des Staates Missouri, USA.

Dieser Erbschein gilt nur für Ansprüche nach den Wiedergutmachungsgesetzen.

Leinweber
Amtsgerichtsdirektor

Vorstehende - erste - Ausfertigung
wird der Vorerbin hiermit erteilt.
Hamburg, den 19. Februar 1963

Justizangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Dr. Jur. GEORG MERCKER
Rechtsanwalt
3257 Springe
Zur Salzhaube 8 · Tel. Springe 478

3257 Springe, d. 23. Februar 1963

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
2 H a m b u r g 13

Hartung Str. 5

M/M.
Aktenzeichen Hamburgkte 178/56
BV L. BA
Az:
Eing.: 25. FEB. 1963
Sachgebl: *[Signature]*
26. FEB. 1963
Anl:

Betr.: die rückerstattungsrechtlichen Ansprüche nach dem
am 25./3.1960 in USA verstorbenen Kaufmann Hugo
H e r z b e r g ;

- dortiger Befriedigungsbescheid vom 9./10.1958 -
- Aktenz.: O 5608 - H 376 - BV 42/424 - Reg.Nr.992 -

Zu der vorerwähnten dortigen Akte zeige ich hiermit an,
dass mir am 21./2.1963 eine Abschrift des Erbscheins des
Amtsgerichts Hamburg v. 31./1.1963 - Aktenz. 74 VI 1457/61 -
nach Herrn Hugo Herzberg zugegangen ist. Dazu hat das Amts-
gericht Hamburg mir unter dem 19./2. 1963 mitgeteilt, dass
die 1. Ausfertigung dieses Erbscheines an die OFD Hamburg
zu dem Aktenz. O 5608 - H 376 -BV 42/424 - Reg.Nr. 992 -
übersandt worden ist.

Nach diesem Erbschein ist die von mir vertretene Witwe
Herberg! HILDE ESBERG, geb. Bernhard, geb. 29./3. 1905 in Tanger-
münde, Erbin und Vorerbin nach ihrem verstorbenen Ehemann
Hugo Herzberg. Ihr stehen damit zu gegebener Zeit die Rest-
zahlungen aus dem Befriedigungsbescheid der OFD Hamburg
nach Herrn Hugo Herzberg vom 9. Oktober 1958 in Höhe von
noch 8.500,-- Mark nebst 4% Zinsen auf DM. 28.500,--
für die Zeit ab 1./4. 1956 zu. Ich bitte, dieses in der
vorerwähnten dortigen Akte vormerken zu wollen.

Ich bin der durch Vollmacht ausgewiesene Bevollmächtigte
der Frau Hilde Herzberg.

1. Es ist nicht zu veranlassen

2. für BA.

23.6.63

[Signature]

Springe, den 17.12.1963
M/L.

34

Akte Nr.: 178/56

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
-2 - H a m b u r g 13
Hartungstr. 5



Betr.: rückerstattungsrechtliche Ansprüche der Frau Hilde Herzberg geb. Bernhard, geb. 29. März 1905 nach ihrem am 25.3.1960 in USA verstorbenen Ehemann Hugo Herzberg

dort. Befriedigungsbescheid vom 9.10.1958

Ihr Az.: o 5608 H 376 -V 24/424 Reg.-Nr. 992 -

Nach einem mir als dem Bevollmächtigten der Frau Hilde Herzberg, wohnhaft 815 Washington Ave., St. Louis 1, Miss.-USA.-, zugegangenen Schreiben vom 19.2.1963 hat das Amtsgericht Hamburg den Erbschein nach Herrn Hugo Herzberg unter dem 31. Jan. 1963

-Az.: 74 1457/61-

erteilt und eine Ausfertigung dieses Erbscheines an die Ofd. Hamburg zu dem Aktenzeichen:

O 5608 -H 376-BV 42/424
Reg.-Nr.: 992

übersandt.

Nach diesem Erbschein ist meine Auftraggeberin Erbin und Vorerbin nach ihrem verstorbenen Ehemann Hugo Herzberg.

Ihr stehen mithin die Restzahlungen aus den, Herrn Hugo Herzberg bei dessen Lebzeiten erteilten Befriedigungsbescheid der Ofd. Hamburg nach dem BRÜG über DM 28.500,-- zu.

Aus dem, Ihnen vorliegenden Erbschein nach Herrn Hugo Herzberg ergibt sich, dass meine Auftraggeberin am 29. März 1905 geboren ist, mithin über 50 Jahre alt ist.

Nach einer mir soeben von der Ofd. Hannover telefonisch erteilten Auskunft hat der Bundesfinanzminister einen Erlass an die Oberfinanzdirektionen des Bundesgebietes herausgegeben des Inhalts, dass seine Richtlinien für Vorauszahlungen an Berechtigte, denen unter das BRÜG fallende Ansprüche zustehen, vom 30.6.1961 (Az.: VI a/4-O 1480-161/61) (Ministerialblatt des Herrn Bundesministers der Finanzen 1961 Nr. 26, S. 640) mit sofortiger Wirkung auch auf solche Berechtigte ausgedehnt worden sind, welche das 50. Lebensjahr überschritten haben.

17.12.63
Zur Rf.

17.12.63

Demgemäss beantrage ich namens meiner Auftraggeberin Frau Hilde Herzberg

- 1) die alsbaldige Erteilung eines Bescheides dahin, dass derselben auf Grund des, ihrem verstorbenen Ehemann Herrn Hugo Herzberg dortseits erteilten BRÜG-befriedigungsbescheides vom 9.10.1958 von dem noch offenstehenden Restbetrag von DM 8.500,-- eine weitere Vorauszahlung von DM 4.250,-- bewilligt wird, und
- 2) dass dieser Betrag von DM 4.250,-- auf das Ausl.-DM-Kto. Nr. 964 Herzberg bei der Kreissparkasse Springe (Postscheckkonto Hannover 3333 der Kreissparkasse Springe) überwiesen wird.

Fr. Herzberg

Bückeratungsgesellschaft

Ihr Antrag vom 17.12.1963

In der o.a. Rücksetzungsanfrage ist durch Begründungs-
bescheid vom 9.10.1958 - Reg.Nr. 1 992 - ein Anspruch in
Höhe von DM 8.500,-- anerkannt worden. Von diesem
Betrag sind gemäß § 32 Abs. 2 und 3 Nr. 1 DM 4.250,--
ausbezahlt worden. Auf den gemäß § 32 Abs. 4 Nr. 1 ge-
schuldeten Restbetrag von DM 4.250,-- wird aufgrund
der Richtlinien des Bundesministers der Finanzen vom
30.6.1961 (MinFin 1961 S. 640) eine Vorauszahlung in
Höhe von DM 4.250,-- gewährt. Der Betrag wird bald-
möglichst auf den

Aufkonto - Nr. 964 Herzberg bei der
Kreissparkasse Springe (Postscheckkonto Hannover 3333
der Kreissparkasse Springe)

überwiesen werden.

zur Fortführung der
Auszahlungsanfrage

In Auftrag

(Signaturen)
Beauftragter

92

Dr. Jur. GEORG MERCKE
Rechtsanwalt
3257 Springe
Zur Salzheide 8 - Tel. Springe 478

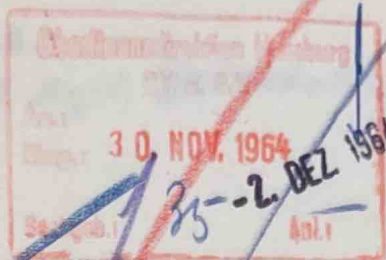
Springe, den 23.11.1964

38

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg

2 H a m b u r g 13

Harvestehuder Weg 14
Postfach



Betr.: das rückerstattungsrechtliche Befriedigungsverfahren
des Herrn Hugo Herzberg Nachlass
dort. AZ : o 5608 H 376 - V 24/424 Reg.Nr. 992

Auf den dortigen Befriedigungsbescheid vom 9.10.1958 sind
rückerstattungsrechtliche Ansprüchenach Hugo Herzberg
auf DM 28.500,- /zuerkannt worden.

Auf diese Ansprüche steht noch ein Restbetrag von DM 4.250,-
zur Auszahlung offen.

Nach § 32 BRÜG in der Fassung des dritten Gesetzes zur An-
derung des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 2.10.1964
(BRBL 1964 I S 811) ist dieser Restbetrag zur Auszahlung
fällig.

Die Erbin des Herrn Hugo Herzberg ist lt. Erbschein des Amts-
gerichts Hamburg vom 21.1.1963 Az. 74 1457/61, von dem eine
Ausfertigung nach einer Zuschrift des AG Hamburg an mich vom
19.2.1963 an die Oberfinanzdirektion Hamburg zu Ihrem Akten-
zeichen - O 5608 H 376 - BV 42/434 Reg.Nr. 992 -, mithin zu
der Befriedigungsakte Hugo Herzberg Nachlass übersandt wor-
den ist, die Witwe Hilda Herzberg geb. Bernhard, die am
29.3.1905 geboren ist, mithin im 60. Lebensjahre steht.

Namens meiner Auftraggeberin, Frau Hilda Herzberg bitte ich,

die restliche Auszahlung von DM 4250,- als-
bald auf das Ausl.-DM-Konto Nr. 964 derselbe n
bei der Kreissparkasse Springe in 3257 Springe
(Postscheckkonto Hannover 3333 der Kreisspar-
kasse Springe) zu überweisen.

H. Mercke
1. Vg. kon.

2. z. Bk.

J. G.
Fin. (1964) 11.12.
Referat.

OFD Hamburg

608 - H 376 - BV 35/352

Reg.Nr. 992

Hamburg, 18. Januar 1965

42

Vfg.

Mit Postzustellungsurkunde

- 1.) Herrn
Rechtsanwalt
Dr.jur. Georg Mercker

Geschrieben	18. 1. 65
Gelesen	
Abgewandt	19. JAN. 1965

Ende

3257 S p r i n g e
Zur Salzhaube 8

Betr.: Rückerstattungsverfahren Hugo Herzberg Nachlaß

Bezug: Ihr Schreiben vom 23.11.1964

Anlg.: 1 1.-Ergänzungs-Bescheid,
1 begl. Durchschrift

Hiermit übersende ich Ihnen einen 1.-Ergänzungs-Bescheid nach dem Bundesrückerstattungsgesetz mit einer beglaubigten Durchschrift, die für Ihre Akten bestimmt ist.

Der danach noch auszahlende Restbetrag in Höhe von

DM 4.250,--

wird baldmöglichst auf das Ausländer-DM-Konto Nr. 964 der Berechtigten bei der Kreissparkasse Springe in 3257 Springe (Postscheckkonto Hannover 3333 der Kreissparkasse Springe) überwiesen werden.

- 2.) BV 11 m.d.Bitte, den Orig.Bescheid zu siegeln.
3.) Absendung. *20. 3. 65 19/1.* Im Auftrag
4.) ZdA BA.

(*Schnich*)
Referent